

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsstellung des Kuratoriums

§ 2 Aufgaben des Kuratoriums

§ 3 Aufgaben des Landeskirchenrats

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

§ 5 Vorsitz des Kuratoriums

§ 6 Sitzungen des Kuratoriums

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften - Evangelische Fachhochschule Nürnberg

Vom 23. September 2014

(KABI S. 322)

Der Landeskirchenrat erlässt folgende Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg:

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

§ 1 Rechtsstellung des Kuratoriums

Das Kuratorium ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Kirchlichen Fachhochschulgesetzes (KFHSchG) Organ der
Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg.

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

§ 2 Aufgaben des Kuratoriums

¹Das Kuratorium nimmt seine Aufgaben unbeschadet der dem Landeskirchenrat vorbehaltenen Aufgaben wahr. ²Es

1. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen und entscheidet über deren Abwahl,
2. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch das Präsidium Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
3. beschließt den Haushaltsplan und den Stellenplan,
4. beschließt über den von dem Präsidium aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
5. beschließt über die von dem Präsidium vorgeschlagenen Forschungsschwerpunkte und Schwerpunkte der internationalen Kooperationen,
6. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
7. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

§ 3 Aufgaben des Landeskirchenrats

Dem Landeskirchenrat gemäß § 4 Abs. 4 KFHSchG vorbehaltene Aufgaben sind:

1. die Bestätigung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach der Wahl durch das Kuratorium sowie die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin auf Vorschlag des Kuratoriums,
2. die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über den Präsidenten oder die Präsidentin sowie über die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen,

3. die Ernennung und Entlassung von
 - a. hauptberuflich tätigen Professoren und Professorinnen,
 - b. sonstigen hauptberuflichen Lehrkräften,
 - c. Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes [1] ,
 - d. Angestellten ab Entgeltgruppe 13 des TV-L,
4. die Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes,
5. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
6. die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.

[1] Der Landeskirchenrat ist für die Ernennung von allen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der ELKB zuständig, ohne Einschränkung auf den höheren Dienst; siehe hierzu § 5 Abs. 1 Satz 1 KBergG.

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören gemäß § 17 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon sechs Mitglieder der Hochschule und sechs nicht hochschulangehörige Mitglieder.

- (2) 1Als stimmberechtigte Mitglieder der Hochschule gehören dem Kuratorium an:
1. drei Mitglieder aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen,
 2. eine hauptberufliche Lehrkraft für besondere Aufgaben,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden.

2Ist ein Vertreter oder eine Vertreterin nach Satz 1 Nr. 3 nicht vorhanden, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 2 auf zwei.

- (3) Als stimmberechtigte nicht hochschulangehörige Mitglieder gehören dem Kuratorium an:
1. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Landeskirchenrat,
 2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Landessynode,
 3. ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich der Diakonie,
 4. zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Bereich der Gesellschaft und Wissenschaft.

- (4) 1Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil:
1. die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule,
 2. der oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
 3. der juristische Referent oder die juristische Referentin, der oder die im Landeskirchenamt für die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg zuständig ist.

2Das Kuratorium kann beschließen, dass bis zu zwei weitere Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

(6) 1Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. 2Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird für ein Jahr gewählt. 3Wiederwahl und erneute Berufung sind zulässig.

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

§ 5 Vorsitz des Kuratoriums

(1) 1Das Kuratorium wählt aus der Mitte der nicht hochschulangehörigen Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums. 2Wiederwahl ist zulässig.

(2) 1Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzungen des Kuratoriums. 2Er oder sie führt die Geschäfte des Kuratoriums und wird dabei durch die Verwaltung der Hochschule unterstützt. 3Der Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin.

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

§ 6 Sitzungen des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. ²Es ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) ¹Das Kuratorium tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Es kann mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen. ³Das Kuratorium ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht Personen hinzuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint. ⁴Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und in geheimer Abstimmung entschieden.

(3) ¹Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums einzuladen. ²Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben.

(4) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind (Abs. 3) und mehr als die Hälfte erschienen ist. ²In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. ³Widerspricht ein Mitglied des Kuratoriums dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu setzen.

(5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Gesetz oder in der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg ein anderes Mehrheitserfordernis festgelegt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Kuratoriums. ³Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

(6) ¹Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Sie ist von dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

[HSchKurSatzg] [Kuratoriumssatzung für die Evangelische Hochschule] Verkündungsstand: 01.01.2015 Kirche
in Kraft ab: 01.10.2014

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung für das Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule vom 9. April 1998 (KABl S. 122) außer Kraft.